

Ausgangssituation

häufig fragen die Fraktionen oder auch interessierte Bürger an, warum Baumschnitt oder -fällarbeiten erfolgen.

Oft gestellte Fragen :

1. Wer hat die Fällung veranlasst?
2. Welche Gründe gab es für die Fällung?
3. Wäre eine andere baumerhaltende Maßnahme möglich gewesen?
4. Wurde eine Genehmigung eingeholt?
5. Welche Ersatzpflanzung sind geplant?

Des Öfteren werden auch die ausgeführten Arbeiten durch Bürger oder fachlich Interessierte bewertet oder für falsch oder sogar als unsinnig erklärt.

Aus diesem Grund eine kurze Information zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, zur Herangehensweise und zur endgültigen Entscheidungsfindung zu einer Baumfällung.

Grundlage der Verkehrssicherungspflicht

BGB § 823 ff **Schadensersatzpflicht**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Bedeutung für den Grundstückseigentümer:

Den Grundstückseigentümer treffen zahlreiche Verkehrssicherungspflichten. Kommt es infolge einer schuldhaften Verletzung (Verschuldenshaftung!) einer Verkehrssicherungspflicht zu Personen- oder Sachschäden, kann dies eine Einstandspflicht des Eigentümers nach sich ziehen. Darüber hinaus kommt aber auch die Geltendmachung deliktsrechtlicher Ansprüche gemäß § 823 BGB in Frage. Vor diesem haftungsrechtlichen Hintergrund ist das Wissen um die dem Eigentümer obliegenden Verkehrssicherungspflichten von grundlegender Bedeutung.

Begriff der Verkehrssicherungspflicht

Das Gesetz definiert den Begriff der Verkehrssicherungspflicht nicht; vielmehr wurde der Begriff von der Rechtsprechung entwickelt. Insofern handelt es sich bei der Verkehrssicherungspflicht um eine allgemeine Rechtspflicht. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, wonach im Verkehr grundsätzlich Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen ist. Jeder der Gefahrenquellen schafft oder unterhält, muss auch die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze Dritter ergreifen. Nach diesem Grundsatz treffen denjenigen Eigentümer, der einen öffentlichen Verkehr auf seinem Grundstück eröffnet - oder aber auch bloß duldet - Verkehrssicherungspflichten. Diese verpflichten ihn, das Grundstück nebst allen mitvermieteten Räumen und Flächen auf Gefahrenquellen hin zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

Mögliche Gefahrenquellen

Dabei ist davon auszugehen, dass die Eigentümer der Vielzahl der aus ihrem Eigentum erwachsenden Gefahrenquellen gar nicht bewusst sind. Auch von sich auf dem Grundstück befindlichen Bäumen kann, wenn diese zu Fall kommen oder große Äste abbrechen, Gefahr ausgehen. Hier gilt es den Eigentümer im Hinblick auf mögliche Gefahrenquellen zu sensibilisieren.

Abzuwehrende Gefahren

Es sind diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die nach Lage der Verhältnisse erforderlich sind. Dabei beschränkt sich die Verkehrssicherungspflicht nach der Rechtsprechung des BGH auf das Ergreifen solcher Maßnahmen, die nach den Gesamtumständen zumutbar sind und die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schaden zu bewahren.

Übertragung der Verkehrssicherungspflicht

Eine Übertragung der Verkehrssicherungspflicht vom Eigentümer auf Dritte ist grundsätzlich möglich; beurteilt sich jedoch letztlich nach den Umständen des Einzelfalles. Eine solche Delegation von Verkehrssicherungspflichten kann - bei hinreichend klarer Absprache - im Ergebnis dazu führen, dass derjenige, der die Pflicht vertraglich übernimmt, gegenüber dem geschützten Dritten selbst deliktisch haftet. Allerdings scheidet eine vollständige (!) Überwälzung der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers auf eine dritte Person von vorn herein grundsätzlich aus. Der Eigentümer kann sich von seinen eigenen Pflichten nicht völlig frei zeichnen; er bleibt neben dem Dritten für den gefahrlosen Zustand seines Eigentums verkehrssicherungspflichtig. Ihn trifft zumindest stets eine Kontroll- und Überwachungspflicht dahingehend, dass der Dritte die ihm übertragenen Aufgaben auch tatsächlich und ordnungsgemäß erfüllt.

KSA – Kommunaler Schadenausgleich

- Die Stadt nimmt beim KSA Haftpflichtdeckungsschutz in Anspruch
- Die Stadt hat mit dem KSA auf der Grundlage der „Baumkontrollrichtlinie“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau) die Kontrollintervalle für die einzelnen Standortbereiche (z. B. Straße, Kleingartenanlagen, Schulen usw.) wie nach vereinbart
- Die Stadt ist verpflichtet Baumkontrollen durchzuführen diese darf auch nicht aus personellen Gründen vernachlässigt werden, KSA kann Deckungsschutz versagen
- Die Stadt ist verpflichtet festgestellte Gefahren abzuwehren. Sollte sie dies nicht tun und es zu einem Personen- oder Sachschaden kommen, kann dies strafrechtliche Konsequenzen für die Verwaltung (Einzelpersonen) haben.

Verkehrssicherungspflichtige Einzelbäume im Stadtgebiet

Anzahl ca. 14.000 Bäume

Kontrollintervall 1 mal jährlich im Wechsel belaubt /- unbelaubter Zustand

- Straßenbäume 4.628
- städtischen Liegenschaften 1.592

Kontrollintervall halbjährlich

- Schulen 50
- Kitas 872
- Sportstätten 1.076
- Spielplätze 427
- Parkanlagen 1.489
- Zoo 1003 (entlang von Wegen und auf Plätzen)
- Familiengarten ca. 2.000 / Friedhöfe ca. 2.000

Zuständige Mitarbeiter im Tiefbauamt Aufgabenverteilung

2 Sachbearbeiter

- 1 Stelle 100 % geschult auf visuelle Baumkontrollen (3 x jährliche Aufbau und Vertiefungsseminare)

Aufgaben:

visuelle Baumkontrolle aller Bäume je nach Kontrollintervall
Pflege des Baumkatasters, Maßnahmenkontrolle

- 1 Stelle 30 % Dipl-Ing (FH) Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, FLL-Zertifizierte Baumkontrolleurin

Aufgaben:

visuelle Baumkontrolle Festlegung erforderlicher Maßnahmen an Einzelbäumen, Auftragsvergabe, Planung der Neupflanzungen inkl. Auftragsvergabe

Zuständige Mitarbeiter im Bauhof Aufgabenverteilung

2 Mitarbeiter

- 1 Stelle 100 % Herstellung des Lichtraumprofils im gesamten Stadtgebiet
- 1 Stelle 100 % Totholzschnitt und Baumfällungen

Jährlich zur Verfügung stehende Mittel für die Baumpflege im gesamten Stadtgebiet

Mittel für Baumpflegearbeiten durch externe Firmen sowie für Baumgutachten	44.500,00 EUR
Mittel für die Bereitstellung von Arbeitsbühnen / für Mitarbeiter des Bauhofes	7.500,00 EUR
Mittel für die Erbringung der Ersatzpflanzungen	30.000,00 EUR
Personalkosten für 1 Jahr ca.	<u>153.500,00 EUR</u>
<u>Gesamtkosten für die Unterhaltung des Baumbestandes</u>	<u>235.500,00 EUR</u>

Baumgutachten = Baumzustandsbewertung durch den freien Sachverständigen Dr. Bernd Gustke aus Eberswalde, eingehende Baumuntersuchungen mit dem von Dr. Gustke entwickelten Picus Schalltomographen sowie der Bruchsicherheitsberechnung nach Wessoly 2002

Anträge auf Genehmigung zur Fällung 2014 inklusive der Ersatzauflagen

Anträge und Ersatzauflagen 2014					
Aktenzeichen	Datum	Ort der Fällung	Fällungen	Auflage	Baumart
30734-14-100	01.01.2014	BBZ/Puschkinstraße	1	2	Esche
30144-14-100	05.02.2014	Eberswalder Straße	3	3	Eschenahorn
30148-14-100	05.02.2014	Erich-Steinfurt-Straße	2	2	Bergahorn, Spitzahorn
30582-14-100	24.02.2014	Ausbau Neue Straße	19	16	Laubgehölze
30317-14-100	06.03.2014	Ostender Höhen	5	5	Pappeln
30400-14-100	24.03.2014	Familiengarten		10	Laubgehölze
30850-14-100	18.06.2014	Wieseneck 19	7		Kiefer
31146-14-100	14.08.2014	Grüner Weg	1	2	Spitzahorn
31159-14-100	18.08.2014	Beethovenstraße 15	1	2	Eiche
31161-14-100	19.08.2014	Rosa-Luxemburg-Straße	2	2	Spitzahorne
31162-14-100	19.08.2014	Park Am Weidendamm	3	5	Säuleneiche / 2 Rosskastanien
31163-14-100	19.08.2014	Schorfheidestraße	1	2	Birke
31166-14-100	19.08.2014	Bruno-H.-Bürgel-Schule	1	1	Robinie
31170-14-100	19.08.2014	Finow	3	4	Rotbuche
31174-14-100	20.08.2014	Finow	1	2	Linde
31175-14-100	20.08.2014	Zum Samithsee	1	1	Robinie
31200-14-100	27.08.2014	Zieglerallee-Brauwersberg	8	11	Kastanien
31226-14-100	01.09.2014	Bahnhofstraße	4	4	Linden
31293-14-100	12.09.2014	Robert-Koch-Straße	2	2	Birken
31309-14-100	18.09.2014	Poratzstraße-Akazienweg	2		Bestandteil der Waldumwandlung
31341-14-100	25.09.2014	Familiengarten	4		ohne Auflage
31490-14-100	28.10.2014	Kleines Berg Kita	1	1	Birke
31594-14-100	18.11.2014	Sommerfelder Siedlung	4	1	Kiefern
31436-14-100	14.10.2014	Am Wasserturm	2	3	Platane/Ahorn
31590-14-100	17.11.2014	Am Wasserturm	1	1	Platane
31591-14-100	18.11.2014	Triftstraße	1	1	Birke
31609-14-100	21.11.2014	Poratzstraße	1	1	Kiefer
31676-14-100	04.12.2014	Breite Straße	2	3	Linde
		Summe	83	87	

Baumpflanzungen 2014

Ersatzpflanzungen Frühjahr /Herbst 2014		
Ort der Pflanzung	Anzahl	Baumart
Sommerfelde	4	Apfel Gravensteiner
Schwärzermündung	1	Trauer Weide
Clara-Zethkin-Siedlung	10	Rotbuche
Bahnhof /Hegel-Straße	20	Blumenesche Meczek
Barndenburgisches Viertel / Sommerfelder Chaussee	22	Spitzahorn `Cleveland`
Richterplatz	4	Echte Salweide
Fritz-Weineck-Straße	4	Silberlinde
Fritz-Weineck-Straße	2	Schwarzkiefer
Herwegh-Straße, Breitscheid-Straße, Dankelmannstraße	8	Rotdorn
Prenzlauer Straße	2	Goldtrompetenbaum
Goethe Treppe	1	Rotblühende Rostkastanie Brioti
Luisenplatz	12	7 Feldahorn, 1 Hängbirke, 4 Mehlbeere
Schneiderstraße	5	Rot-Esche
Stadtpromenade-Friedensbrücke West	9	Birken
Werbelliner Straße	1	Blumenesche
Erich-Mühsam-Straße	36	Nelkenkirsche
Freienwalder Straße 16	1	Spitzahorn
Saarstr. 32	1	Haselnuß
Heinrich-Heine-Straße 13	1	Rotdorn
Rudolf-Breitscheid-Straße	2	Rotdorn
Rudolf-Breitscheid-Straße zw Lampe 2/48 2/49	3	Roteiche
Lausitzer Straße 20 und 26	2	Speierling
Karl-Marx-Ring	5	Rotdorn
Bahnhofstr. Klub	4	Kugelahorn
Kita Kinderland	1	Kugelahorn
Villa Kunterbunt	1	Nordmantanne
Zoo	1	Kugelahorn
Zoo	5	Bergahorn
Zoo	5	Sommerlinde
Zoo	2	Ulme
Zoo	3	Trauerweide
Zoo	2	Stieleiche
Zoo	2	Roteiche
Friedhof	7	Zierkirsche
Friedhof	7	Zierkirsche
Eisenbahnstraße	4	Linde
Eisenbahnstraße	2	Rotdorn
	Summe	202

Sturmschäden in Eberswalde

Schicklerstraße

moz 18.08.2011

Gestern gegen 7.30 Uhr war einer der für Laien vital aussehenden Bäume plötzlich in eine Schiefelage geraten und gegen die Fassade der Alten Forstakademie gefallen. „Eine Fußgängerin war nur wenige Meter davon entfernt“



Natürlich Eberswalde!

Familiengarten Sturm Achim mit Spitzen von 100 km/h 21.08.2012

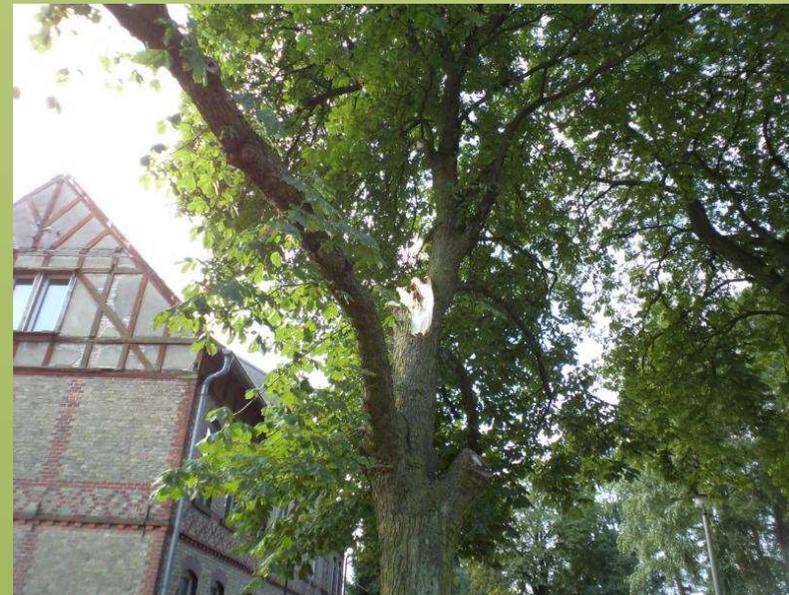
moz 22.08.2012

24 Einsätze melden auch die Feuerwehren von Eberswalde. Weitere zwölf waren es bis gestern Mittag. "In den meisten Fällen wurden Bäume entwurzelt beziehungsweise umgeknickt. Verletzte gab es zum Glück nicht", sagt der amtierende Wachleiter Helmut Colberg. Am schlimmsten erwischt hat es den Familiengarten. "Im Märchenwald und Feenwald liegen die Bäume kreuz und quer. Inwieweit auch die Spielgeräte und Holzhäuschen in Mitleidenschaft gezogen wurden, lässt sich derzeit nicht sagen. Die gesamte Anlage muss aus Sicherheitsgründen gesperrt bleiben. Die Feuerwehr arbeitet mit Hochdruck an der Beseitigung der umgestürzten und gesplitterten Bäume,,



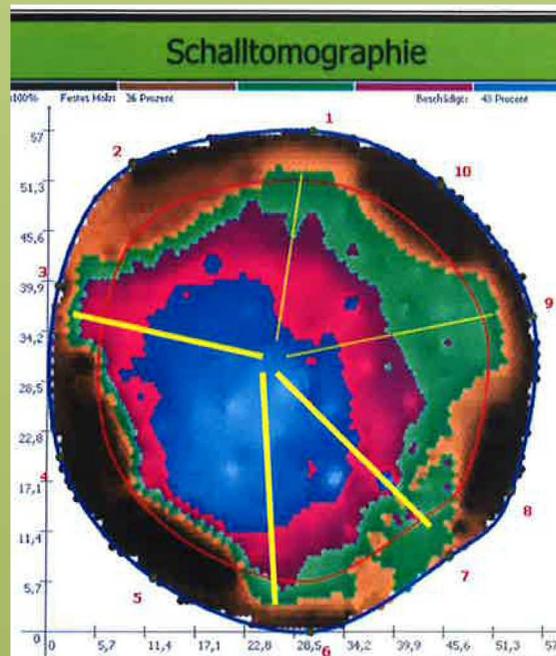
Natürlich Eberswalde!

Zieglerallee Sommer 2013



Natürlich Eberswalde!

Zieglerallee Beispiele für die eingehende Baumuntersuchung die zur Fällung von 7 Kastanien im Herbst 2014



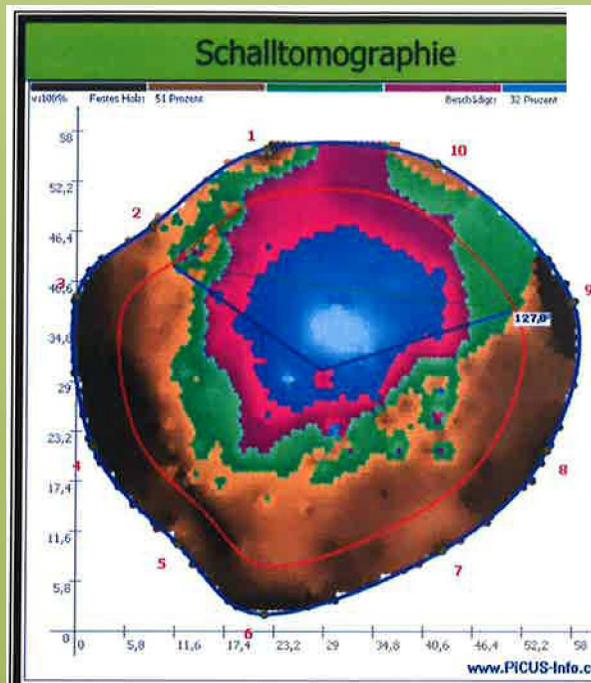
Messhöhe: 0,4 m
Lage Sensor 1: Norden.

Holzanteil: 36% !

Der Stamm ist in der Messebene erheblich hohl und faul.
Die Fäule ist aktiv.
Das Minimum notwendiger Restwand wird erreicht und mehrfach unterschritten.
Der Stamm ist rissgefährdet und nicht bruchsicher.

Natürlich Eberswalde!

Zieglerallee Beispiele für die eingehende Baumuntersuchung die zur Fällung von 7 Kastanien im Herbst 2014



Messhöhe: 0,7 m
Lage Sensor 1: Norden.

Holzanteil: 51% !

Der Stamm ist in der
Messebene hohl und faul.
Die Fäule ist aktiv.

Das Minimum notwendiger Restwand
wird über einen Winkel von 128°
unterschritten, kritisch ab 120°.

Der Stamm ist bruchgefährdet

Natürlich Eberswalde!

Uckermark Schwedt / Oder

moz 20.02.2002

Baum erschlug Frau und Baby

Ein Verkehrsunfall hat gestern Nachmittag das Leben einer jungen Mutter und ihres acht Wochen alten Babys gekostet. Die 21-jährige Frau aus dem Amtsbereich Gartz war in ihrem Pkw VW auf der B 2 unterwegs, als sie etwa 100 Meter vor Schwedt von einer umstürzenden Kastanie regelrecht erschlagen wurde. Rettungsdienst, Notarzt, Feuerwehr und Polizei fuhren sofort zur Einsatzstelle. Jede Hilfe aber kam zu spät.

Wie sich am Unfallort zeigte, war die Kastanie im unteren Bereich, wo sie weggeknickt war, beinahe völlig hohl. Nur im oberen Bereich bzw. bei flüchtigem Hinsehen sah der Baum noch relativ gesund aus.



Natürlich Eberswalde!

Amtsmitarbeiter für Tod einer Frau verurteilt

(kbi.)Berliner Zeitung 09.03.2005

FRANKFURT (ODER) . Mehr als zweieinhalb Jahre, nachdem eine hochschwängere Frau aus Görlsdorf (Märkisch-Oderland) in ihrem Auto von einem Baum erschlagen wurde, hat das Amtsgericht Frankfurt (Oder) jetzt einen Mitarbeiter des Ordnungsamtes Seelow-Land wegen fahrlässiger Tötung für schuldig befunden. Der Mann, der sich im Amtsbereich um den Zustand der Bäume kümmern musste, sei seiner Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen, sagte Gerichtssprecherin Katrin Mietzner am Dienstag. Er wurde zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen à 30 Euro verurteilt. Am Abend des 10. Juli 2002 war die 25-jährige Sieglinde M. in ihrem Fiat zwischen Diedersdorf und Görlsdorf unterwegs. Draußen wehte ein orkanartiger Sturm über das Land. Als sich das Auto nur noch wenige hundert Meter vor Görlsdorf befand, spaltete der Orkan eine an der Straßen stehende Robinie. Die Aufgabe des nun verurteilten Ordnungsamtsmitarbeiters sei es gewesen, jährlich die Bäume an Straßen auf Schäden zu überprüfen. "Der Mann hatte die Aufgabe einer ABM-Brigade übertragen, die ihn dann auf die starken Schäden an der mehr als 100-jährigen Robinie aufmerksam gemacht hat", sagte Gerichtssprecherin Mietzner. Doch der Mitarbeiter der Amtsverwaltung ließ den Baum nicht sofort fällen. Normalerweise stellen Robinien schon bei einem Alter von 80 Jahren eine Gefahr dar und müssten gefällt werden, das habe auch ein Gutachter in dem Prozess ausgesagt, so die Gerichtssprecherin.

Natürlich Eberswalde!

Ast fällt auf Radfahrer - Baumwart nach Tod von Radfahrer freigesprochen

Ist ein Baumwart Schuld, wenn ein morscher Ast herabstürzt und Menschen tötet? Mit dieser Frage mussten sich die Richter am Amtsgericht Potsdam beschäftigen. Obwohl der Mitarbeiter der Straßenmeisterei feststellte, dass ein Baum fast abgestorben war, hatte er ihn nicht abgesichert - zum Verhängnis eines Radfahrers.

Nach dem Tod eines Radfahrers durch einen herabstürzenden Ast musste sich der Mitarbeiter einer Straßenmeisterei vor dem Potsdamer Amtsgericht verantworten. Obwohl er als Baumwart festgestellt hatte, dass ein Straßenbaum fast abgestorben war, unterließ er die Sicherung des Baumes. Das Gericht sprach den 45-jährigen Mann jedoch am Mittwoch frei. Die Richter befanden, dass er die Sorgfaltspflicht nicht verletzt hat, teilte ein Sprecher mit. Der Angeklagte sei nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht in der Lage gewesen zu erkennen, dass dieser Ast eine derartige Gefahr darstelle.

Anklage: wider besseren Wissens keine Sicherung angewiesen

Das Opfer war im Mai 2014 von einem herabstürzenden Ast des morschen Baumes am Kopf getroffen worden und an den Folgen des Unfalls gestorben. Der Baumwart wurde danach wegen fahrlässiger Tötung verklagt. Zur Begründung der Anklage hieß es, wider besseren Wissens soll er keinen dringenden Auftrag zur Fällung oder Sicherung eines abgestorbenen Baumes in Stahnsdorf (Potsdam-Mittelmark) erteilt haben. Nach Anhörung von Zeugen beantragte allerdings auch die Staatsanwaltschaft einen Freispruch.

Drei Tage vorm Fälltermin geschah das Unglück

Der Angeklagte muss nach Angaben des Gerichtssprechers jährlich etwa 10.000 Bäume begutachten. Auffällige Exemplare würden dann zu dritt erneut begutachtet. So sei es auch im vorliegenden Fall gewesen. Dem Sprecher zufolge ist bei dem Termin mit den Kollegen des Baumwarts entschieden worden, dass der Baum gefällt werden muss. Drei Tage bevor der Termin war, kam es jedoch zu dem Unglück. Der etwa 15 Kilogramm schwere Ast stürzte von dem abgestorbenen Spitzahorn und traf den Mann. Dieser starb zwei Tage später im Krankenhaus.

Stand vom 08.04.2015

Natürlich Eberswalde!

Fazit

Baumkontrolle, Baumpflege und die eventuell erforderliche Fällung von Bäumen freut Niemanden ist aber zwingend erforderlich zum Schutz für Leib und Leben.

Baumfällungen erfolgen nur, wenn sie unbedingt erforderlich sind.